



ACHTUNG: Änderungen ab dem 01.01.2024!!

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem **01. Januar 2024** gibt es folgende wichtige Änderungen, die die Gehaltsabrechnung betreffen:

Neuer Mindestlohn

Ab dem **01. Januar 2024** wird der einheitliche Mindestlohn von derzeit 12,00 Euro brutto in der Stunde auf **12,41 Euro brutto** in der Stunde erhöht. Dieser darf ab dem 01. Januar 2024 nicht mehr unterschritten werden.

Wir bitten Sie, bei Ihren einzelnen Arbeitnehmern den Mindestlohn zu überprüfen und uns rechtzeitig über entsprechende Änderungen zu informieren.

Ermittlung des Mindestlohns bei Gehaltszahlungen/festen Aushilfslohn:

Wöchentliche Arbeitszeit x 52 Wochen : 12 Monate = Stunden pro Monat

Bruttogehalt/fester Aushilfslohn : Stunden pro Monat = Bruttostundenlohn

ACHTUNG:

Der Mindestlohn von 12,41 Euro gilt unabhängig von der Qualifikation des Arbeitnehmers. Ein fehlender Berufsabschluss, ungenügende Sprachkenntnisse oder gar die Herkunft des Arbeitnehmers aus einem anderen Land rechtfertigen generell keine Ausnahme von der Verpflichtung zur Zahlung von 12,41 Euro brutto je Arbeitsstunde.

Was droht bei Unterschreitung des Mindestlohns?

1. Der betroffene Arbeitnehmer kann die Entgelt Differenz zwischen tatsächlich gezahltem Entgelt und Mindestlohn erfolgreich einklagen.
2. Die Sozialversicherungsträger werden bei einer Betriebsprüfung grundsätzlich vom Mindestlohn ausgehen und entsprechende Nachforderungen erheben.
3. Die Kontrolle über die Einbehaltung des Mindestlohns hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung. Wird der Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

weiter auf Rückseite



Neue Verdienstgrenze bei Minijobber

Auch wird ab dem **01. Januar 2024** die Verdienstgrenze der Minijobber/Aushilfen von derzeit 520,00 Euro auf **538,00 Euro** erhöht.

Unter Berücksichtigung des Mindestlohns und der Verdienstgrenze dürfen Minijobber ab 01. Januar 2024 maximal 43,33 Stunden arbeiten. Wird mehr als der Mindestlohn bezahlt, reduziert sich dieser Umfang natürlich.

Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, den Verdienst aus dem Minijob entsprechend der neuen Verdienstgrenze zu erhöhen. Wie hoch der gezahlte Verdienst ist, hängt von den Vereinbarungen ab, die in dem Arbeitsvertrag geregelt sind.

Neue Verdienstgrenze bei Midi-Jobber (ehemals: Gleitzone)

Ab 01. Januar 2024 wird sich durch die Erhöhung der Minijob-Grenze von 520 Euro auf 538 Euro auch die untere Verdienstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich ändern. Der Midijob beginnt da, wo der Minijob aufhört.

Wenn bislang ein Midijob bei einem durchschnittlichen monatlichen Verdienst von 520,01 Euro begann, ist das ab 1. Januar 2024 ab 538,01 Euro der Fall. Die obere Midijob-Grenze verändert sich nicht und liegt weiterhin bei maximal 2.000 Euro.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Team der activa